

17.12.99

AS - FJ - Fz - K

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Zweiter Bericht nach § 70 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
i.V.m. § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur
Überprüfung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. Dezember 1999

022 (311) - 800 00 - So 193/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

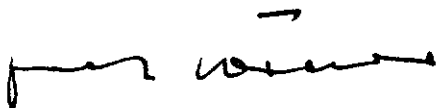
Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Zweiten Bericht nach § 70 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
i.V.m. § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Über-
prüfung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Dem Präsidenten des Deutschen Bundestages habe ich den Bericht ebenfalls
zugeleitet.



Zweiter Bericht
nach § 70 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch i.V.m. § 35 des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze der
Berufsausbildungsbeihilfe

Gliederung	Seite
I. <i>Vorbemerkungen</i>	2
I.1 Aufgabenstellung	2
I.2 Bisherige Berichterstattung	2
II. <i>Entwicklung der Förderung seit dem Ersten Bericht</i>	3
II.1 Änderung der Rechtsvorschriften	3
II.2 Entwicklung der Förderung	3
II.2.1 Zahl der Geförderten	3
II.2.2 Ausgaben	4
II.3 Veränderung der Grunddaten	5
III. <i>Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung</i>	6
III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen	6
III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung	6
III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch	8
III.4 Bedarfsermittlung	8
III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung	9
III.6 Schlussfolgerung	9

I. Vorbemerkungen

I.1 Aufgabenstellung

Die Anpassung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach § 70 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und der Bedarfssätze im Bereich der beruflichen Ausbildung Behinderter nach § 99 i.V.m. § 70 SGB III orientiert sich an der Dynamisierung der Bedarfssätze des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) entsprechend § 35 BAföG. Auf diese Weise werden Auszubildende und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bei der Anpassung der staatlichen Leistungen nicht anders als Schüler und Studenten behandelt.

§ 35 BAföG bestimmt, dass die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen sind. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat über das Ergebnis der Prüfung nach § 35 BAföG dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten. Hierzu dienen der 13. Bericht nach § 35 BAföG und der vorliegende Bericht.

Für die Ermittlung des Einkommens und dessen Anrechnung sowie die Berücksichtigung von Freibeträgen gelten nach § 71 Abs. 2 SGB III die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Bundesausbildungsförderungsgesetzes grundsätzlich entsprechend. Die im BAföG bei diesen Beträgen vorgenommenen Anpassungen wirken sich unmittelbar auf die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III aus.

I.2 Bisherige Berichterstattung

Es handelt sich um den zweiten Bericht, der auf der Grundlage des § 70 SGB III erstattet wird. Der erste Bericht wurde von der Bundesregierung am 9. Dezember 1997 beschlossen und dem Deutschen Bundestag (Bundestags-Drucksache 13/9589) und dem Bundesrat (Bundesrats-Drucksache 5/98) zugeleitet.

II. Entwicklung der Förderung seit dem Ersten Bericht

II.1 Änderung der Rechtsvorschriften

Seit dem Ersten Bericht sind zwei Anpassungen von Bedarfssätzen und Freibeträgen vorgenommen worden.

Durch das Erste Gesetz zur Anpassung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 25. Juni 1998 (Erstes Berufsausbildungsbeihilfe-Anpassungsgesetz - 1. BABAnpG, BGBl. I S. 1606) und das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 7.5.1999 (20. BAföG-ÄndG, BGBl. I S. 850) wurden die Bedarfssätze in den Jahren 1998 und 1999 um je 2 v.H. erhöht.

Die auch für die Ausbildungsförderung nach dem SGB III maßgeblichen Freibeträge des BAföG wurden in den Jahren 1998 und 1999 durch das 19. BAföG-ÄndG vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) und das 20. BAföG-ÄndG um je 6 v.H. erhöht. Die bei der Berechnung des Ausbildungsgeldes für Behinderte geltenden Freibeträge für Einkommen des Behinderten (§ 108 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) wurden durch das 1. BABAnpG und das 20. BAföG-ÄndG in den Jahren 1998 und 1999 um je 6 % angehoben, die für Einkommen der Eltern und Ehegatten (§ 108 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB III) im Jahre 1999 durch das 20. BAföG-ÄndG um 6 %.

II.2 Entwicklung der Förderung

II.2.1 Zahl der Geförderten

Die Zahl der mit Berufsausbildungsbeihilfe Geförderten stieg von rd. 47.500 im Jahr 1991 stetig auf rd. 70.900 im Jahre 1998 an. Davon entfielen rd. 37.100 Fälle auf eine betriebliche Ausbildung, der Rest auf die Förderung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen. 1998 befanden sich rd. 1,66 Mio. Jugendliche in einer betrieblichen Ausbildung.

Die Einzelheiten zur Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe ergeben sich aus Übersicht 1:

Übersicht 1:

Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe

Jahr	Deutschland	davon	
		Bundesgebiet West	Bundesgebiet Ost
1991	47.512	38.724	8.788
1992	48.746	39.245	9.501
1993	49.172	39.977	9.194
1994	54.208	42.348	11.860
1995	58.494	45.032	13.462
1996	64.601	49.657	14.944
1997	71.244	53.171	18.073
1998	70.927	47.042	23.885
dav. Männer	34.161	22.809	11.352
Frauen	36.766	24.233	12.533
davon (1998)			
Ausbi. i. einem Beruf	37.082	21.605	15.477
dar.: Rehabilitanden	448	286	162

II.2.2 Ausgaben

Die Entwicklung der Ausgaben für Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Auszubildende in Betrieben und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten und für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ist in Übersicht 2 dargestellt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit.

Übersicht 2:

Ausgaben für Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

	Ausgaben in Mio. DM für BAB für Auszubildende in Betrieben und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten	Ausgaben in Mio. DM für BAB für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
1991	198,5	113,4
1992	194,3	124,5
1993	215,1	137,3
1994	194,5	147,2
1995	192,4	159,8
1996	234,4	202,1
1997	264,9	212,4
1998	264,0	198,1

II.3 Veränderung der Grunddaten

Bei der Überprüfung nach § 70 SGB III ist u.a. der Entwicklung der Einkommensverhältnisse, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Anpassungen bei der Berufsausbildungsbeihilfe orientierten sich in der Vergangenheit an den Veränderungen im BAföG, so dass - inzidenter - auch die jeweiligen Messzeiträume des BAföG zugrundegelegt wurden. Um Nachteile für die Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe zu vermeiden, soll an diese Systematik angeknüpft werden, d.h. maßgeblich ist der im Dreizehnten Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG zugrundegelegte Zeitraum von Herbst 1997 bis Herbst 1999.

Da weder für den Bereich des BAföG, noch für den des SGB III Daten über die Einkommensverhältnisse der Eltern statistisch erfasst werden, wird die allgemeine Einkommensentwicklung, d.h. die Entwicklung der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerlöhne, als einheitliche Messgröße für beide Bereiche zugrundegelegt. Es wird insoweit auf die entsprechenden Daten unter Abschnitt II.3.2.1. des Dreizehnten Berichtes der Bundesregierung nach § 35 BAföG (BT-Drs. 14/) Bezug genommen.

Bei der Prüfung des Anpassungsbedarfs im SGB III ist die finanzwirtschaftliche Entwicklung gleichermaßen einzubeziehen wie im Bereich des BAföG. Die Finanzierung der Ausgaben für BAB erfolgt aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit (BA). Insofern muss bei der Bemessung der Anpassungssätze deren finanzieller Situation Rechnung getragen werden. Unter Zugrundelegung des vom Verwaltungsrat der BA beschlossenen und von der Bundesregierung genehmigten Haushalts der Bundesanstalt erhöhen sich die Gesamtaufwendungen 1999 auf rd. 105 Mrd. DM. Für 2000 ist, wenn man den Beschluss des Verwaltungsrats der BA vom 18.11.1999 zugrunde legt, von einem geringen Ausgabenrückgang auf rd. 104 Mrd. DM auszugehen. Das Defizit der BA wird durch einen Bundeszuschuss in Höhe von 7,73 Mrd. DM ausgeglichen (siehe Übersicht 3).

Übersicht 3:

Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit

	1998 (Ist)	1999 (Soll)	2000 (Entwurf)
Gesamtausgaben (Mrd. DM)	98,852	105,219	104,142
Defizit (in Mrd. DM)	7,763	11,0	7,73
Bundeszuschuss (in Mrd. DM)	7,7	11,0	7,73

Hinsichtlich der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes gelten die Ausführungen im Dreizehnten Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG (BT-Drs. 14/) unter II.3.3 und II.3.5 entsprechend.

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

Hinsichtlich der Wirkung von Änderungen bei Bedarfssätzen und Freibeträgen der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III gilt der gleiche Wirkungsmechanismus wie bei der Anpassung des BAföG (s. Vierter Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG (BT-Drs. 9/206) unter I.3).

III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung

Die Bedarfssätze wurden zuletzt durch das 20. BaföGÄndG im Herbst 1999 um 2 v.H. angepasst. Die derzeit geltenden Bedarfssätze ergeben sich aus Übersicht 4.

Übersicht 4:
Bedarfssätze nach dem SGB III

Bedarfssätze der Ausbildungsförderung nach dem SGB III

Personenkreis	Gebiet	gesetzl. Grundlage	DM
Lehrling - unter 21 Jahre, unverheiratet	West	§ 105 I 1	520
zu Hause - nur für Behinderte	Ost	§ 414 I Nr. 1	480
Lehrling - unter 21 Jahre, unverheiratet	West	§ 65 I 1	815
auswärts untergebracht	Ost	§ 105 I 4 * § 413 I 1 § 414 I Nr. 2 *	655
Lehrling, über 21 Jahre oder verheiratet	West	§ 105 I 1	695
zu Hause - nur für Behinderte -	Ost	§ 414 I Nr. 2	650
Lehrling, über 21 Jahre oder verheiratet	West	§ 65 I 2	860
auswärts untergebracht	Ost	§ 105 I 4 * § 413 I Nr. 1 § 414 I Nr. 2 *	700
Lehrling, unter 18 Jahre, auswärts	West	§ 105 II	520
Untergebracht - nur für Behinderte	Ost	§ 414 I Nr. 2	480
Teilnehmer BVB unter 21, unverheiratet	West	§ 66 I 1	355
zu Hause untergebracht	Ost	§ 106 I 1 * § 413 I Nr. 2 § 413 I Nr. 3 *	330
Teilnehmer BVB unter 21, unverheiratet	West	§ 66 III 1	640
auswärts untergebracht	Ost	§ 106 I 2 * § 413 I Nr. 2 § 413 I Nr. 3 *	580
Teilnehmer BVB, ab 21 oder verheiratet	West	§ 66 I 2	695
zu Hause untergebracht	Ost	§ 413 I Nr. 2	650
Teilnehmer BVB, ab 21 oder verheiratet	West	§ 66 III 2	860
auswärts untergebracht	Ost	§ 413 I Nr. 2	700
Teilnehmer BVB unter 18,	West	§ 106 II	335
auswärts untergebracht	Ost	§ 414 I Nr. 3	310
-nur für Behinderte			

*: Bedarfssatz für Behinderte

Behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolgs ihre Berufsausbildung in einer besonderen Bildungsmaßnahme für Behinderte (z.B. in einem Berufsbildungswerk) absolvieren müssen, erhalten ein der Berufsausbildungsbeihilfe vergleichbares Ausbildungsgeld. Übernimmt die Bundesanstalt für Arbeit bei Unterbringung des behinderten Auszubildenden in einem Wohnheim, in einem Internat oder in einer besonderen Einrichtung für Behinderte die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, beträgt das monatliche Ausbildungsgeld 180,- DM (§ 105 Abs. 1 Nr. 2). Bei Fördermaßnahmen in Werkstätten für Behinderte beträgt das Ausbildungsgeld im ersten Jahr 105,- DM (Ost: 90,- DM) und danach 125,- DM monatlich (Ost: 110,- DM) (§ 107, § 414 Abs. 1 Nr. 4).

III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Die Bedarfssätze und - auch die Freibeträge - sind seit dem Ende der siebziger Jahre jeweils ungefähr zeitgleich und in einem ungefähr gleichen Größenrahmen angepasst worden wie im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Das bedeutet, dass die Ausführungen im Dreizehnten Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG (BT-Drs. 14/), soweit sie den Zeitraum seit dem Ende der siebziger Jahre abdecken, auch die Situation bei der Berufsausbildungsbeihilfe ungefähr abbilden. Auf die entsprechenden Passagen (Kap. III.3.) wird verwiesen.

Für den Zeitraum von Herbst 1998 bis Herbst 2000 lässt sich aufgrund der Steigerung der Lebenshaltungskosten ein Bedarf einer Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge um je 2 v.H. zum Herbst 2000 herleiten.

Bei Berücksichtigung des gleichzeitigen deutlichen Anstiegs der Nettoeinkommen um 5 ½ v.H. kann auch eine darüber hinausgehende Anhebung begründet werden, wenn die gestiegenen Realeinkommen nicht voll für höhere Unterhaltsleistungen der Eltern an ihre Kinder weitergegeben werden sollen.

III.4 Bedarfsermittlung

Den Veränderungen des Bedarfs ist durch regelmäßige Anpassung der Bedarfssätze jeweils in Höhe der Veränderungen im Bereich des BAföG Rechnung getragen worden. Dabei lag die Annahme zugrunde, dass die in § 35 BAföG aufgeführten Messgrößen, hier insbesondere die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, auch die wirtschaftliche Situation der BAB-Empfänger

750/99

abbilden und deshalb ausreichend genaue Anhaltspunkte für die Ermittlung des Bedarfs geben. Auf die Ausführungen in den Abschnitten II 3.2 und 3.3 des Dreizehnten Berichts der Bundesregierung nach § 35 BAföG (BT-Drs. 13/) wird Bezug genommen. Soweit bei der Förderung der betrieblichen Ausbildung und der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen vom BAföG abweichende Bedarfe bestehen, ist dem durch die Gestaltung der Bedarfssätze Rechnung getragen worden.

An dieser Verfahrensweise wird aufgrund der Ergebnisse der bisherigen Praxis festgehalten. Besonderer Erhebungen zur Vorbereitung der periodischen Anpassungen bedurfte es deshalb nicht.

Seit Inkrafttreten des SGB III am 1.1.1998 erfolgt die Prüfung der Anpassung der Bedarfssätze zeitgleich zum BAföG und in entsprechender Anwendung der dort geltenden Grundsätze (siehe im einzelnen die Einführung Anmerkungen zu III.4 des Dreizehnten Berichtes der Bundesregierung nach § 35 BAföG (BT-Drs. 13/).

III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Die finanzwirtschaftliche Entwicklung bei der Prüfung von Anpassungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III ist gleichermaßen zu prüfen wie im BAföG.

Es sind die gleichen Erwägungen anzustellen, die auch der Dreizehnte Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG (BT-Drs. 13/) unter Kapitel III.5 hinsichtlich der Finanzsituation des Bundes und der Länder enthält.

Die finanzwirtschaftliche Entwicklung der BA ist von einem weiterhin hohen Defizit geprägt (siehe II.3). Insofern gelten hier die Aussagen in vergleichbarer Weise.

III.6 Schlussfolgerung

Entsprechend der bisherigen Parallelität bei der Anpassung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe und der BAföG-Bedarfssätze ist es vertretbar, diese Praxis, wie sie auch in der Gesetzesbegründung zu § 70 SGB III wiedergegeben wird, fortzusetzen. Es bleibt im übrigen abzuwarten, in welcher Weise die beabsichtigte Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes die Ausbildungsförderung verändert.

25.02.00**Beschluss**
des Bundesrates

Zweiter Bericht nach § 70 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch i.V.m.
§ 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der
Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 von dem Bericht
Kenntnis genommen.